

Hauptsatzung der Stadt Bremervörde vom 01.11.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bremervörde“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Rot den hl. Liborius, wachsend in silbernem Mantel, in der Rechten einen silbernen Schlüssel, in der Linken ein offenes Buch haltend.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün/rot; sie enthält das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bremervörde“.
- (4) Im Stadtgebiet dürfen neben Wappen und Flagge der Stadt auch die Wappen und Flaggen der durch Neugliederungsgesetz vom 13.06.1973 eingegliederten Gemeinden gezeigt werden.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, handelt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus
 - a) dem Gebiet der ehemals selbstständigen Stadt Bremervörde (Kernstadt) sowie den früheren Gemeinden
 - b) Bevern
 - c) Elm
 - d) Hesedorf
 - e) Höнау-Lindorf
 - f) Iselersheim
 - g) Mehedorf
 - h) Nieder Ochtenhausen
 - i) Ostendorfbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt in Gemeinden mit
- a) bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern = 5
 - b) über 500 bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner = 7
 - c) über 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner = 9.

§ 5 Ortsvorsteher(innen)

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Minstedt
 - b) Plönjeshausen
 - c) Spreckens
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

§ 6 Aufgaben der Ortsbürgermeister(innen) und Ortsvorsteher(innen)

- (1) Die Ortsbürgermeister(innen) und Ortsvorsteher(innen) erfüllen für die Stadtverwaltung die folgenden Hilfsfunktionen:
- a) Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt in Angelegenheiten der Stadtverwaltung,
 - b) Beratung der Stadtverwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft,
 - c) Ausstellung von gebührenfreien Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften (ausschließlich für Rentenzwecke),
 - d) Erteilung von Lebensbescheinigungen für Rentenzwecke,
 - e) Meldung von Manöverschäden an die Stadtverwaltung,
 - f) Unterstützung bei der Vorbereitung von Wahlen,
 - g) Meldung von drohenden bzw. aufgetretenen Schäden an öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Ortschaft; bei Gefahr im Verzuge Ergreifung von Maßnahmen zur Abwendung dieser Schäden bzw. der davon ausgehenden Gefahren,
 - h) Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke nach Absprache,
 - i) Mitteilung an die Stadtverwaltung über die gebührenpflichtige Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen.
- (2) Die Stadtverwaltung stattet die Ortsbürgermeister(innen) und Ortsvorsteher(innen) mit den zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Hilfsfunktionen notwendigen Vordrucken, Unterlagen und Utensilien (z.B. Dienstsiegel) aus.
- (3) An repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die jeweiligen Ortsbürgermeister(innen) und Ortsvorsteher(innen) zu beteiligen, sofern sie/er ihnen diese Aufgaben im Einzelfall nicht überlässt.

§ 7 Beamtin oder Beamter auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister(innen).
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Bremervörde bestellt nach § 8 NKomVG eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bremervörde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bremervörde werden im Internet unter der Adresse www.bremervoerde.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

§ 12
Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens eine Woche vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Bremervörde vom 12.12.2000 außer Kraft.

Bremervörde, den 01. November 2011

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

(Gummich)
Bürgermeister